

II-9282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
DER BUNDESMINISTER des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
FÜR JUSTIZ

7277/1-Pr 1/89

4265 1AB

1989 -12- 04

zu 4319 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4319/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Ofner (4319/J), betreffend Entschließungsantrag des Nationalrates zu § 93 ABGB, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Die Entschließung vom 22.3.1988 betreffend eine Änderung der Bestimmungen über die Führung von Familiennamen - es handelt sich um § 93 ABGB - ist verhältnismäßig kurz nach einer Neufassung dieser Bestimmung durch das Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986, BGBI 97, verabschiedet worden. Anlässlich der Behandlung dieses Gesetzes hat der Justizausschuß zum Ausdruck gebracht, daß das Bundesministerium für Justiz die Praxis der Namenswahl von Eheschließenden beobachten und Änderungen des Ehenamensrechts vorschlagen soll, sobald sich absehen läßt, daß die Eheschließenden von der bisherigen Gepflogenheit, überwiegend den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen anzunehmen, abgehen (JAB 893, BlgNR 16. GP, 2). Die bisherigen Beobachtungen haben keine starke Steigerung der Anzahl von Eheschließungen, in denen der Frauenname als gemeinsamer Familiennname vereinbart worden ist, ergeben. Das Bundesministerium für Justiz wird jedoch im kommenden Jahr einen Gesetzesentwurf zur allgemeinen Begutachtung versenden,

- 2 -

der eine Änderung des Ehenamensrechts u.a. in der Richtung vorschlagen wird, daß auch die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens ermöglicht wird.

Eine Verwirklichung des Entschließungsantrages vom 22.3.1988, die auf eine weitgehende Umdrehung der Namensführung, vor allem der Frauen, hinauslaufen würde, erscheint nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wegen der dadurch entstehenden Unsicherheit im Personenstandsbereich - jedenfalls ohne eine mehrjährige Übergangsfrist - nicht zweckmäßig. Der Vorschlag könnte jedoch im Rahmen des in Aussicht genommenen Begutachtungsverfahrens zur Diskussion gestellt werden.

1. Dezember 1989

